

mit Ausnahme des Falles, wo der Beweis lediglich durch den Eid geführt worden, jedem Theile frei, nach geschlossenem Beweisverfahren und bezüglich Gegenbeweisverfahren und neben einander eine Hauptschrift zu den Akten zu bringen. Es hat hierzu der Richter, sobald die Streitsache zur Erthellung eines Pro- und bezüglich Reproduktionserkenntnisses reif ist, den Partheien schriftlich oder nach Gelegenheit mündlich eine Frist von 3 Wochen zu bestimmen.

Hierneben bleibt die Vorschrift im §. 21 des Gesetzes vom 12. Mai 1864 bestehen.

Die abschriftliche Mittheilung solcher Hauptschriften an die Partheien geschieht gleichzeitig mit der Vorladung zur Bescheidseröffnung.

### E. Von Fristen und Tagfahrten.

#### §. 26.

Alle Fristen, sie mögen vom Gesetze bestimmt oder vom Gerichte anberaunt sein, fangen vom Tage nach der Behändigung der Ladung, der Behändigung des Dekrets, der Eröffnung des Urtheils oder des Bescheides an, und endigen — selbst ohne Ausnahme der unersprechbaren Fatalien zu Einwendung von Rechtsmitteln — erst mit dem Ablaufe des lezten Tages.

#### §. 27.

Die Zeit zu Tagfahrten (Terminszeit), die Schwörungs- (vergl. §. 12. d. Ges. vom 12. Mai 1864) und Berechnungs- und Pflstertermine ausgenommen dauert bis vier Uhr Nachmittags. In Wechselfachen und in Substitutionsfachen verbleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen.

#### §. 28.

Der Lauf einer Frist, binnen welcher eine Parthei etwas zu leisten oder einzureichen hat, wird dadurch, daß sie selbst noch mit einer andern ihr auferlegten Leistung (Duplikation eines Erkenntnisses) in Rückstand ist, niemals gehemmt.

#### §. 29.

Jeder Richter, welcher längere Fristen, als gesetzlich bestimmt sind, verhängt oder dieselben ohne Beobachtung der im §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1864 enthaltenen Vorschriften erstreckt, sezt sich einer Ordnungsstrafe aus.

#### §. 30.

Von der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1864 machen bloß diejenigen Termine eine Ausnahme, zu welchen beide Theile nur um einer vom Gerichte